

GEMEINDERAT

Reglement

für die

Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen

1. Allgemeines

Der Gemeinderat der Gemeinde Teufen erlässt gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 22. September 2002 dieses Reglement für die Benutzung von Räumlichkeiten und Anlagen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

2. Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für sämtliche im Anhang 1 aufgeführten Räumlichkeiten und Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens der Gemeinde Teufen.

² Nicht unter dieses Reglement fallen die mit Mietverträgen fest vermieteten Räumlichkeiten und Anlagen.

3. Organe/Aufsicht

¹ Die oberste Aufsicht über die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen obliegt dem Gemeinderat.

² Die Kommissionen des Gemeinderates, die gemäss Anhang 1 für die Verwaltung der Räumlichkeiten und Anlagen verantwortlich sind, regeln deren Benutzung und Zuteilung.

³ Mit der unmittelbaren Aufsicht und Wartung sind die von den Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen zuständig, insbesondere die Haus- und Platzwarte, der Bademeister sowie Angestellte des Bauamtes und der Verwaltung.

⁴ Die zuständigen Verwaltungsorgane sind Anlauf- und Anmeldestelle für alle Benutzungs-Interessenten.

4. Benutzungsprioritäten

¹ Alle Räumlichkeiten und Anlagen stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung, soweit sie nicht für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde (z.B. Schule) benötigt werden.

² Bei der Zuteilung freier Räumlichkeiten und Anlagen werden in erster Priorität die Bedürfnisse nach regelmässiger Belegung berücksichtigt. Voraussetzung dazu ist die rechtzeitige Anmeldung, für wiederkehrende Anlässe in der Regel ein Jahr im Voraus. Alle Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

³ Bei der Zuteilung für Einzelbelegungen gilt in der Regel folgende Prioritätenregelung:

1. eigene Bedürfnisse der Einwohnergemeinde Teufen
2. Bedürfnisse von ortsansässigen Parteien, Vereinen, Organisationen und Institutionen
3. Bedürfnisse von kantonalen Parteien, Vereinen, Organisationen und Institutionen
4. Bedürfnisse privater Interessenten wie Firmen, Privatpersonen, auswärtige Vereine etc.

5. Reservation/Zuteilung

¹ Das Gesuch um Reservationen eines Raumes oder einer Anlage ist mit dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Verwaltungsstelle (siehe Anhang 1) einzureichen.

² Die zuständige Stelle entscheidet in der Regel über die Bewilligung des Gesuches. Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere bezüglich Lärmemissionen und anderer Umweltbelastungen.

³ Die Benutzung der Räume und Anlagen ist in der Regel erst mit dem Vorliegen der schriftlichen Bewilligung zulässig.

⁴ Die Räume und Anlagen werden nicht vermietet für Veranstaltungen, die das ethische, sittliche oder religiöse Empfinden verletzen.

⁵ Besonders immissionsreiche Anlässe oder solche, die im Widerspruch zu den Interessen der Gemeinde oder der öffentlichen Ordnung sind, werden nicht bewilligt.

6. Gebühren

¹ Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif (Anhang 1).

² Die Gebühren werden – zusammen mit allfälligen Extraleistungen - nach durchgeführtem Anlass in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann allenfalls vorgängig eine Sicherheitsleistung verlangen.

³ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art und dem Ausbaustandard der Räume und Anlagen. Die Gebühr ist nicht kostendeckend. Für Vereine der Gemeinde Teufen können die Räume gratis zur Verfügung gestellt werden.

7. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen nur zum angemeldeten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden. Die Gesuchsteller sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Schäden sind sofort zu melden.

² Bei der Benutzung ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die zuständige Kommission kann die Benutzungsbewilligung mit entsprechenden Einschränkungen (z.B. Nachtruhezeit) und Auflagen verbinden.

³ Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist durch den Veranstalter eine Bewilligung einzuholen.

⁴ Die Gesuchsteller erhalten bei Bedarf einen Schlüssel für den Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen. Der Schlüssel wird gegen Quittung abgegeben. Ein Verlust ist sofort zu melden. Die zuständige Kommission entscheidet über die Kostenfolge des Schlüsselverlustes (Zylinder- oder Schlüsselauswechslung).

⁵ Die Räumlichkeiten und Anlagen müssen nach Gebrauch sauber und aufgeräumt verlassen werden. Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt. Für die Abfallentsorgung ist der Gesuchsteller verantwortlich.

⁶ Fahrzeuge sind ausschliesslich auf den ordentlichen Parkplätzen abzustellen. Bei Grossveranstaltungen ist die Verkehrsregelung mit der Gemeinde und den Polizeiorganen abzusprechen.

⁷ Für die Ankündigung von grösseren Veranstaltungen stehen die Ortseingangstafeln der Gemeinde gemäss separater Regelung zur Verfügung.

8. Betriebs-, Haus- und Badeordnungen

¹ Die zuständigen Kommissionen erlassen für die Räumlichkeiten und Anlagen eine Betriebs-, Haus- oder Badeordnung mit besonderen Benutzungsbestimmungen.

² Die Benutzer von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses Reglements und der entsprechenden Betriebs- und Hausordnungen zu sorgen.

9. Haftung

¹ Die Gesuchsteller haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Reparaturen werden ausschliesslich von der zuständigen Kommission in Auftrag gegeben.

² Jede Haftung der Gemeinde für Personen- oder Sachschäden, die den Organisatoren in Zusammenhang mit Anlässen und Veranstaltungen entstehen, ist ausgeschlossen. Es ist Sache des Veranstalters, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

³ Die Gemeinde als Eigentümerin haftet nur für Schäden, die auf einen Werkmangel, durch fehlerhafte Anlagen, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt verursacht wurden.

10. Verwarnung und Entzug des Benutzungsrechts

Bei Missachtung dieses Reglements, der Auflagen in der Benutzungsbewilligung oder der massgeblichen Betriebs-, Haus- oder Badeordnung kann die zuständige Kommission eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Bei schwer wiegenden oder wiederholten Verstössen kann die weitere Benutzung verweigert werden.

11. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der gemeinderätlichen Kommissionen kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat eingereicht werden.

12. Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Reglemente und Gebührentarife aufgehoben:

- Reglement für die Benützung der Turn- und Sportanlagen vom 26. November 1991
- Benützungstarif für die Benützung der Turn- und Sportanlagen vom 17. Dezember 1991
- Benützungreglement altes Feuerwehrhaus Dorf vom 26.7.1994

Teufen, den 20. März 2007

GEMEINDERAT TEUFEN

G. Frey W. Grob
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang:

1: Gebührentarif und Zuständigkeit der Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Teufen